

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Aumann & Wilhelm Holz GmbH

I. GELTUNG

1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ (ALZ) für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Beratungsvertrages sind. Die Tegernseer Gebräuche gelten soweit die ALZ des Verkäufers keine anderen Bestimmungen enthalten.
2. Diesen ALZ entgegen lautenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Derartige Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, soweit diese vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt werden. Eine Lieferung der Ware oder Entgegennahme der Zahlung durch den Verkäufer, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Geltung von Bedingungen des Käufers, gilt nicht als Einverständnis des Verkäufers mit derartigen Bedingungen.
3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die ALZ auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

II. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Alle Angebote sind stets freibleibend. Dies gilt insbesondere für Angebote in Katalogen, Verkaufsunterlagen und im Internet. Es handelt sich hierbei im rechtlichen Sinne um eine *invitatio ad offerendum*, eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
3. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer schließen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Forderungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden. Tatsachen, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer schließen lassen sind insbesondere der Zahlungsverzug des Käufers hinsichtlich früherer Lieferungen, unrichtige Angaben des Käufers über seine Kreditwürdigkeit betreffende Tatsachen, die unberechtigte Einstellung der Zahlungen oder die Abgabe einer eidesstattliche Versicherung durch den Käufer sowie die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.

III. DATENSPEICHERUNG

Die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten werden vom Verkäufer gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

IV. LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG

1. Beginn der Lieferfrist ist der Zeitpunkt, ab dem alle Auftrags- und Ausführungsdetails restlos geklärt sind.
2. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware stets unfrei. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart, dies gilt auch, wenn Transportkosten zu Lasten des Verkäufers gehen. Der Transport erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers, soweit keine andere Regelung ausdrücklich getroffen wurde. Versandweg und Versandmittel sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Wahl des Verkäufers überlassen. Im Übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an eine geeignete Transportperson an den Käufer über. Die gilt auch dann, wenn der Transport durch Personal des Verkäufers ausgeführt wird.
3. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so geht abweichend von Abs. 2 die Gefahr erst mit Übergabe an den Käufer über.
4. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen möchte, nicht von der Setzung einer angemessenen, in aller Regel 14 Tage betragenden, Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht leistet und der Käufer im Vertrag den Fortbestand seines Interesses an der Leistung an ihre Rechtzeitigkeit gebunden hat.
5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
6. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, behördliche Anordnungen u. a., soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterenlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.

V. PREISE, ZAHLUNG

1. Unsere Preise verstehen sich im Zweifel zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Kaufpreis ist nach Rechnungstellung, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sofort fällig.
3. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt entgegen genommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.
4. Für die Wahrung von Zahlungsfristen und -terminen ist der Geldeingang beim Verkäufer maßgeblich. Dies gilt auch für die Rechtzeitigkeit der Zahlung für den Fall, dass dem Käufer Skonto gewährt wurde.
5. Wird dem Käufer Skonto gewährt, ist dieses auf Grundlage des Rechnungsbetrages zu berechnen. Hat der Verkäufer die Transportkosten übernommen, stellt diesem das Recht zu, zur Berechnung des skontofähigen Betrages eine angemessene Transportkostenpauschale von der Skontierung auszuschließen.
6. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten, bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB mit 5 Prozentpunkten, über dem Basiszinssatz berechnet. Zusätzlich werden ab der 2. Mahnung Mahnkosten i. H. v. 10 Euro berechnet. Im Übrigen bleiben die Rechte des Verkäufers im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, insbesondere Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche, unberührt. § 353 HGB bleibt unberührt. Der Käufer kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung leistet. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur bei vom Verkäufer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Käufers zu.
8. Eine Aufrechnung ist nur mit vom Verkäufer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

VI. EIGENSCHAFTEN DES HOLZES

Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

VII. ANSPRÜCHE DES KÄUFERS WEGEN EINES MANGELS

1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer. Zeigt der Käufer dem Verkäufer nicht rechtzeitig einen offensichtlichen Mangel der Ware an, so gilt die Ware als vom Verkäufer dem Käufer in mangelfreiem Zustand geliefert.
2. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt. Im Übrigen wird auf die Tegernseer Gebräuche verwiesen.
3. Für Irrtümer und Mängel, die aufgrund öffentlicher Äußerungen durch den Verkäufer, den Hersteller oder dessen Gehilfen entstanden, haftet der Verkäufer nicht, wenn er die Äußerung nicht kannte und nicht kennen musste, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet war oder wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussage seine Kaufentscheidung beeinflusst hat.
4. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze von selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
5. Soweit Ware nach speziellen Kundenwünschen angefertigt oder bestellt wird, z.B. Menge, Maße oder besondere Eigenschaften, ist diese vom Umtausch ausgeschlossen. In diesem Fall ist auch eine Reklamation wegen etwaiger Irrtümer des Kunden bei der Bestellung über die Menge, das Maß oder eine besondere Eigenschaft nicht möglich. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben nach Maßgabe der Ziffer VII der ALZ unberührt.
6. Die Rücknahme mangelfreier Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit der Käufer gekaufte Ware nicht mehr benötigt, kann der Verkäufer diese nach eigenem Ermessen wieder zurück nehmen, wenn und soweit die Ware unbeschädigt ist und sich in wiederverkaufsfähigem Zustand befindet. Im Fall der Warenrücknahme erhält der Käufer nach Wahl des Verkäufers den gezahlten Kaufpreis zurück erstattet oder eine Gutschrift. Die Höhe der Kaufpreiserückstattung oder der Gutschrift beträgt 80 v. H. des gezahlten Bruttokaufpreises bei Rücklieferung auf Kosten des Käufers und 70 v. H. des gezahlten Bruttokaufpreises bei Abholung durch den Verkäufer.
7. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist

- bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Handwerkskammer bzw. IHK am Sitz des Käufers benannten Sachverständigen erfolgte.
8. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, erfolgt diese nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder Ersatzlieferung. Das Recht des Käufers, bei Fehlschlagen der Nachbesserung Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
 9. Ist der Käufer Unternehmer, so schuldet der Verkäufer im Falle der Ersatzlieferung nur die Lieferung einer mangelfreien Sache, nicht jedoch den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache oder den Ersatz der hierfür anfallenden Kosten.
 10. Alle Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist.
 11. Die Rechte des Käufers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
 12. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt, soweit diese nicht nach Ziffer IX ausgeschlossen sind.

VIII. RECHTSGESCHÄFTE MIT VERBRAUCHERN

1. Schließt der Käufer das Rechtsgeschäft zu einem Zweck ab, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher i. S. d. § 13 BGB), so finden vorstehende Regelungen zur Haftung bei Mängeln keine Anwendung. Insoweit richtet sich die Haftung des Verkäufers bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Das Recht des Verbrauchers bei Vorliegen von Sachmängeln nach §§ 437 Nr. 3; 440, BGB Schadensersatz zu verlangen ist nach Maßgabe nachstehender allgemeiner Haftungsregeln begrenzt.

IX. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Die Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, oder er für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen hat sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden.
2. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware im Eigentum des Verkäufers. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vom Verkäufer bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
2. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer nach Mahnung berechtigt, ohne vorhergehenden Rücktritt seinerseits die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Verkäufer gilt insoweit als Hersteller i. S. d. § 950 BGB.
3. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwalten.
4. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 v. H., der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffbauwerkes oder Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für den Fall, dass der Käufer das Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeug nicht veräußert kann der Verkäufer von dem Käufer die Bestellung einer dinglichen Sicherheit entsprechend dem Wert der gelieferten Ware an dem Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers verlangen.
7. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 4 bis 6 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
8. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 4 bis 6 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
9. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
10. Mit Zahlungsinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotrest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
11. Übersteigt der (Nominal-) Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen, ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen, um mehr als 10 v. H., so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

XI. BAULEISTUNGEN

1. Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.
2. Bei Auftragserteilung von Bauleistung durch einen Privatkunden wird die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB, Teil B, vor Vertragsschluss.

XII. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

1. Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist der Hauptsitz des Verkäufers.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.